



AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • Paulsenstr. 55-56 • 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter
im DWBO

10. März 2008

AGMV-Newsletter 06/2008

Besitzstände – Bedeutung der Eingruppierung
Auswirkung von linearen Tariferhöhungen auf bereits am 31.12.2007 Beschäftigte

Sehr geehrte Mitarbeitervertreterinnen und Mitarbeitervertreter,

nach unseren Infos sind offensichtlich viele Mitarbeitende, die bereits am 31. Dezember 2007 in ihrer Einrichtung beschäftigt waren, der Auffassung, dass es für sie letztendlich nicht von Bedeutung sei, in welche Entgeltgruppe sie eingruppiert werden würden, weil sie ja sowieso eine Besitzstandszulage erhalten und deshalb das gleiche Entgelt wie vorher erhalten würden. Sie wollen aus diesem Grund ihre Neueingruppierung akzeptieren und keinen Einspruch einlegen. Auch viele Dienststellenleitungen machen im Erörterungsverfahren gegenüber den Mitarbeitervertretungen geltend, dass für die Mitarbeitenden die niedrigere Entgeltgruppe aufgrund des Besitzstandes keinen Verlust darstellen würde. Dem ist jedoch mitnichten so. Die Eingruppierung in die jeweilige Entgeltgruppe entscheidet darüber, unter welche Besitzstandskategorie der Mitarbeitende fällt, und damit auch über seine zukünftige Entgeltentwicklung.

Je niedriger die Entgeltgruppe, desto eher kommt der Mitarbeitende in die 3. oder 2. Besitzstandskategorie. Die 3. Kategorie heißt, die monatliche Vergleichsvergütung beträgt mindestens 110% des Entgelts der Basisstufe seiner Entgeltgruppe in Anlage 2, also des nicht abgesenkten Entgelts von 2018 (vgl. § 18 Abs. 5 AVR). Die 2. Kategorie heißt, dass die monatliche Vergleichsvergütung mindestens 105%, aber weniger als 110% des Entgelts der Basisstufe seiner Entgeltgruppe in Anlage 2 beträgt.

Kommt der Mitarbeiter in die **2. Besitzstandskategorie**, richtet sich sein Entgelt nach den Sonderstufenwerten in Anlage 5. Sein Gehalt kann in den nächsten Jahren noch auf 110% ansteigen. Die Beschäftigungszeiten im Sinne förderlicher Zeiten in der Tätigkeit bzw. die Einstufung in Basisstufe oder Erfahrungsstufe spielen in dieser Kategorie keine Rolle und machen sich nicht entgeltwirksam bemerkbar. Die Sonderstufenwerte steigen noch bis 2013 an und liegen dann fünf Prozent über den Werten, die ein Neueingestellter gegen Ende der Übergangszeit in der Erfahrungsstufe (nämlich 105%) erreichen könnte.

Kommt der Mitarbeiter in die **3. Besitzstandskategorie**, erhält er neben dem jeweils höchsten Sonderstufenwert (110%) nach Anlage 5 die so genannte Ewigkeitszulage. Es wird in den nächsten Jahren keinerlei Entgeltentwicklungen für ihn geben, es sei denn, es kommt zu allgemeinen linearen Tariferhöhungen aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der AK DWBO. Auch hier wirken sich förderliche Zeiten bzw. eine bestimmte Dauer der Tätigkeit, d.h. der Wechsel von der Basis- in die Erfahrungsstufe, nicht mehr entgeltwirksam aus. Könnte derselbe Mitarbeitende aufgrund der Kürze seiner anrechnungsfähigen Zeiten für die Tätigkeit noch in die Erfahrungsstufe aufsteigen, und wäre er aufgrund der Eingruppierung in eine höhere Entgeltgruppe der **1. Besitzstandskategorie** zugeordnet worden, würde sein Entgelt beim Aufsteigen in den Erfahrungsstufen trotz Abschmelzens der Besitzstandszulage auf Grund des höheren Entgelts in der höheren Entgeltgruppe ansteigen und den Wert des Entgelts der niedrigeren Entgeltgruppe inklusive der Ewigkeitszulage in der 3. Besitzstandskategorie übersteigen. Das soll anhand des Beispiels der Tabelle auf der nächsten Seite verdeutlicht werden:

Auswirkung der Eingruppierung auf die Entgeltentwicklung an einem Beispiel der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 9 oder 10 oder 8

<p>Ein am 31.12.2007 Beschäftigter mit der Entgeltgruppe 9 würde z.B. im Jahr 2011 insgesamt 8 Jahre anrechnungsfähige Zeiten geltend machen können (und so „normalerweise“ in die Erfahrungsstufe rutschen).</p>	<p>Ein am 31.12.2007 Beschäftigter in der Entgeltgruppe 10 kann im Jahr 2011 insgesamt 8 Jahre anrechnungsfähige Zeiten geltend machen und kommt somit zu diesem Zeitpunkt in die Erfahrungsstufe (derselbe Mitarbeiter).</p>	<p>Wird derselbe Mitarbeiter in die Entgeltgruppe 8 eingruppiert und kommt in die 3. Besitzstandskategorie (die monatliche Vergleichsvergütung beträgt z.B. 116,33%), so sieht die Entwicklung seines Entgelts in den folgenden Jahren folgendermaßen aus:</p>
<p>Der MA hat z.B. eine monatliche Vergleichsvergütung von 106,36%</p>	<p>Derselbe MA hätte dann eine monatliche Vergleichsvergütung von 93,47%.</p>	
<p>2. Besitzstands-Kategorie (mehr als 105, aber weniger als 110%): Sonderstufe Entgeltgruppe 9</p>	<p>1. Besitzstands-kategorie (weniger als 105%) Entgeltgruppe 10 Basisstufe (tatsächlich ausbezahlt)</p>	<p>Aus-gezahlt Entgelt</p>
<p>Prozentpunkte max. 110%</p>	<p>Neue abgesenkte Tabellenwerte Entgeltgruppe 10 Basisstufe</p>	<p>EG 8 110%</p>
<p>Monatliche Besitzstandszulage</p>	<p>Monatliche Besitzstandszulage</p>	<p>Monatliche Besitzstandszulage</p>
<p>Tatsächliches Entgelt</p>	<p>EG 10 Erfahrungsstufe (tatsächlich ausgezahltes Entgelt)</p>	
<p>2008 2.915,85 €</p>	<p>2.844,00 €</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2009 2.943,62 €</p>	<p>2.875,60 €</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2010 2.971,39 €</p>	<p>2.907,20 €</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2011 2.999,16 €</p>	<p>3.096,80 €</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2012 3.026,93 €</p>	<p>...</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2013 3.054,70 €</p>	<p>...</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2014 3.054,70 €</p>	<p>...</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2015 3.054,70 €</p>	<p>...</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2016 3.054,70 €</p>	<p>...</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2017 3.054,70 €</p>	<p>3.286,40 €</p>	<p>2.953,50 €</p>
<p>2018 3.054,70 €</p>	<p>...</p>	<p>2.953,50 €</p>

Die Werte der Sonderstufenentgelte beginnen 2008 bei 105%. Bei einer monatlichen Vergleichsvergütung von 106,36% kann die Besitzstandszulage dieses Mitarbeiters nur die Differenz zwischen 106,36% und 105 % in 2008 bzw. 106% in 2009 ausmachen. In 2010, wenn die Sonderstufenwerte auf 107% ansteigen, ist seine Besitzstandszulage aufgezehrt und der Mitarbeiter bekommt tatsächlich ein höheres Entgelt.

Nach der Besitzstandsregelung (§18 Abs. 3 AVR DWBO) können Alteschäftigte höchstens den Sonderstufenwert von 110% nach Anlage 5 erreichen. Liegt ihre monatliche Vergleichsvergütung bereits am 31.12.2007 über 110%, bekommen sie gem. § 18 Abs. 5 AVR DWBO den höchsten Sonderstufenwert zusätzlich der Differenz zwischen dem Prozentwert ihrer monatlichen Vergleichsvergütung (nach diesem Beispiel 116,33%) und den 110% als dauerhafte, nicht aufzehrbar Besitzstandszulage, hier also 6,33%. Bei dieser Eingruppierung gibt es keine Entwicklung in der Übergangszeit mehr, es sei denn durch lineare Steigerungen im Rahmen einer allgemeinen Entgelterhöhung.

Zum Vergleich außerdem ein ab dem 1.1.2008 **Neubeschäftigter**, der in die **Basisstufe der Entgeltgruppe 9** eingruppiert wird:

Ein ab 1.1.2008 Neubeschäftigter - Entgeltgruppe 9 -			
	EG 9 Basisstufe Ab. 1.1.2008 Neubeschäftigter	EG 9 Erfahrungsstufe Ab. 1.1.2008 Neubeschäftigter	
2008	2.499,30 €		
2009	...		
2010	2.554,84 €		
2011		2.721,46 €	98 % der Werte von 2018 (105 % (Erfahrungsstufe) minus 7 % gemäß der Absenkung im Rahmen der Einrucklephase
2012		...	99 %
2013		...	100 %
2014		...	101 %
2015		...	102 %
2016		...	103 %
2017		...	104 %
2018		2.915,85 €	105 %

Der Neueingestellte (West) kann z.B. 5 Jahre (60 Monate) anrechnungsfähige Zeiten gelten machen. Er kommt bei Beginn des Dienstverhältnisses am 1.1.2008 in die Basisstufe. Ihm werden 24 Monate für die Einarbeitungsstufe und 36 Monate für die Basisstufe anerkannt. Die Verweildauer inklusive der förderlichen Zeiten beträgt dort 72 Monate. Der Mitarbeiter kommt also nach 36 Monaten in der Basisstufe in die Erfahrungsstufe.

Wie wirken sich die Tariferhöhungen auf die Besitzstände aus?

- In den Erläuterungen zum Rundschreiben 5/2007 heißt es unter Nummer 24 auf Seite 14 zu § 18 Abs. 2 (Regelung zur **1. Besitzstandskategorie**): „Allgemeine Entgelterhöhungen werden auf die persönliche Zulage nicht angerechnet.“ Gemeint ist hier die Besitzstandszulage. **Das bedeutet, dass für den Westbereich die mit Wirkung ab dem 1.1.2008 errechneten Besitzstände in der Kategorie unter 105 % nur durch Stufenaufstiege und durch das Einrücken der Übergangszeit (gem. Anlage 4 AVR DWBO) abgeschmolzen werden.**
Für den **Ostbereich** führt auch die Erhöhung des Bemessungssatzes in 0,75%-Schritten ab 2009 zum zusätzlichen Abschmelzen der Besitzstandszulagen. Die Arbeitnehmerseite der AK DWBO hat aktuell beantragt, dass die schrittweise Arbeitszeiterhöhung auf 40 Stunden/Woche bis 2013 nicht zu einer noch schnelleren Abschmelzung der Besitzstandszulagen führen wird. „Wer länger arbeitet, soll auch mehr Geld bekommen!“ Hierzu bedarf es noch eines entsprechenden Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission (siehe AGMV-Newsletter 05/2008).
- Zur 2. Besitzstandskategorie (die Sonderstufe) fehlt ein direkter Hinweis zur Auswirkung von allgemeinen Entgelterhöhungen. Die Besitzstandszulage wird durch das Anheben der Sonderstufenwerte gesenkt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Sonderstufentabellenwerte voll dynamisch sind, d.h. unmittelbar durch allgemeine Entgelterhöhungen erhöht werden.
- Zur 3. Besitzstandskategorie (die so genannte „Ewigkeitszulage“) heißt es in den erwähnten Erläuterungen auf Seite 15 zu § 18 Abs. 5): „Diese Besitzstandszulage nimmt an allgemeinen Entgelterhöhungen nicht teil, wird aber auch nicht durch diese reduziert. Die Besitzstandszulage ist in derselben Höhe **auf Dauer** zu zahlen.“ Das bedeutet im Umkehrschluss, dass die Tabellenwerte der Sonderstufen bis 110% der Dynamik allgemeiner Entgelterhöhungen unterliegen. In den Erläuterungen zu §18 Abs. 4 (S. 15 der Erläuterungen zum RS 05/2007) heißt es, dass allgemeine Entgelterhöhungen generell nicht zum Abschmelzen der Besitzstandszulagen führen.

Zur Verdeutlichung hier noch einmal eine Darstellung der Auswirkungen einer fiktiven allgemeinen Entgelterhöhung von z.B. 4 % in 2008 anhand unseres schon bekannten Beispiels:

Welche Auswirkungen hätte eine Entgelterhöhung von 4% in 2008 auf die Besitzstände?

**Fiktive allgemeine Tarifierhöhungen z.B. um 4% in 2008
Bereich DWBO West**

Ein am 31.12.2007 Beschäftigter mit der **Entgeltgruppe 9** würde z.B. im Jahr **2011** insgesamt 8 Jahre anrechnungsfähige Zeiten geltend machen können (und so „normalerweise“ in die Erfahrungsstufe rutschen).

Der MA hat z.B. eine monatliche Vergleichsvergütung von **106,36%**:

2. Besitzstandskategorie (mehr als 105, aber weniger als 110%):

Sonderstufenwerte Entgeltgruppe 9	Tatsächliches Entgelt Ohne Tarifierhöhung (inkl. Besitzstandszulage, siehe 2. Spalte von rechts)	Um 4% erhöhte Sonderstufenwerte	Die vormals errechnete monatliche Besitzstandszulage bleibt erhalten	Neues tatsächliches Entgelt
2008 2.915,85 €	2.953,50 €	3.032,48 €	37,65 €	3.070,13 €
2009 2.943,62 €	2.953,50 €	3.061,36 €	9,88 €	3.071,24 €
2010 2.971,39 €	2.971,39 €	3.090,25 €	0 €	3.090,25 €
2011 2.999,16 €	2.999,16 €	3.119,13 €	0 €	3.119,13 €
2012 3.026,93 €	3.026,93 €	3.148,01 €	0 €	3.148,01 €
2013 3.054,70 €	3.054,70 €	3.176,89 €	0 €	3.176,89 €
2014 3.054,70 €	3.054,70 €	3.176,89 €	0 €	3.176,89 €
2015 3.054,70 €	3.054,70 €	3.176,89 €	0 €	3.176,89 €
2016 3.054,70 €	3.054,70 €	3.176,89 €	0 €	3.176,89 €
2017 3.054,70 €	3.054,70 €	3.176,89 €	0 €	3.176,89 €
2018 3.054,70 €	3.054,70 €	3.176,89 €	0 €	3.176,89 €

**Fiktive allgemeine Tarifierhöhungen z.B. um 4% in 2008
Bereich DWBO West**

Derselbe am 31.12.2007 Beschäftigte kommt in die **Entgeltgruppe 10**, kann im Jahr **2011** insgesamt 8 Jahre anrechnungsfähige Zeiten geltend machen und kommt somit zu diesem Zeitpunkt in die Erfahrungsstufe: Seine **monatliche Vergleichsvergütung** beträgt **93,47%: 1. Besitzstandskategorie (unter 105%)**

	Tatsächliches Entgelt ohne Tarifierhöhung	Die um 4% erhöhten Tabellenwerte der Entgeltgruppe 10 Basisstufe von 2018	Die um 4% erhöhten für den Bereich des DWBO abgesenkten Tabellenwerte der Entgeltgruppe 10 Basisstufe	Die vormals errechnete monatliche Besitzstands- zulage erhalten	Neues tatsächliches Entgelt	Die um 4% erhöhten Tabellenwerte der Entgeltgruppe 10 von 2018	Die für den Bereich des DWBO abgesenkten Tabellenwerte der um 4% erhöhten Tabellenwerte der Entgeltgruppe 10 Erfahrungsstufe	Neues tatsächlich ausgezahltes Entgelt
2008	2.953,50 €	3.286,40 €	2.957,76 €	109,50 €	3.067,26 €	3.450,72 €	3.105,65 €	
2009	2.953,50 €	3.286,40 €	2.990,62 €	77,90 €	3.068,52 €	3.450,72 €	3.140,16 €	
2010	2.953,50 €	3.286,40 €	3.023,49 €	46,30 €	3.069,79 €	3.450,72 €	3.174,67 €	
2011	3.096,80 € (Erfahrungsstufe)					3.450,72 €	3.209,17 €	3.209,17 €
2012	...					3.450,72 €	3.243,66 €	3.243,66 €
2013	...					3.450,72 €	3.278,18 €	3.278,18 €
2014	...					3.450,72 €	3.312,69 €	3.312,69 €
2015	...					3.450,72 €	3.347,20 €	3.347,20 €
2016	...					3.450,72 €	3.381,71 €	3.381,71 €
2017	3.286,40 €					3.450,72 €	3.416,21 €	3.416,21 €
2018	3.318,00 €					3.450,72 €	3.450,72 €	3.450,72 €

**Fiktive allgemeine Tarifierhöhungen z.B. um 4% in 2008
Bereich DWBO West**

**Entgeltgruppe 8
Monatliche Vergleichsvergütung beträgt 116,33%
3. Besitzstandskategorie**

	Ausgezahletes Entgelt	Die um 4% erhöhten Sonderstufenwerte von 110% der EG 8	Monatliche Besitzstandszulage	Neues tatsächliches Entgelt für die Anlage 8 bei der 3. Besitzstandskategorie
	ohne Tarifierhöhung			
2008	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2009	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2010	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2011	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2012	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2013	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2014	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2015	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2016	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2017	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €
2018	2.953,50 €	2.904,62 €	160,60 €	3.065,22 €

In der 3. Besitzstandskategorie werden also nur die Sonderstufenwerte von 110% erhöht. Die Besitzstandszulage wird weder abgeschmolzen noch erhöht, sondern in der bisherigen Höhe weitergezahlt.

Sobald auch für den Ostbereich die Entwicklung der Besitzstandszulagen in der AK DWBO geklärt worden sind (siehe Anmerkungen unter dem 1. Spiegelstrich auf Seite 4) werden wir einen gleich lautenden Newsletter zur Verdeutlichung verschicken.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGMV-Vorstand